keinem Zweifel unterliegen, dass es der Staat war, der zu Gunsten der Grundherren eingriff und einen Zustand schuf, der, wie es an einer anderen Stelle [28]) heisst, *„privata pactione“* nicht verletzt werden durfte.

Um aber den genaueren Zusammenhang mit den Vorgängen jener Zeit zu erkennen, muss man sich die Frage vorlegen, wann der Staat besonderen Grund hatte für die wirtschaftliche Kraft der Grundbesitzer einzutreten und ob er vielleicht in einem Zeitpunkte ausser dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung der wirtschaftlichen Arbeitskräfte, die er durch seine Zwangsmaassregeln zu fördern dachte, noch einen besonderen Grund hatte, sie vollzählig erhalten zu wollen. Man hat nun schon darauf aufmerksam gemacht, dass der Staat, wenn er die Gesammtheit der Grundbesitzer einer Stadtgemeinde solidarisch haftbar für das Steuersoll machte, wenn er vom Latifundienbesitzer ein bestimmtes Steuerquantum forderte, auch andererseits dafür sorgen musste — im eigenen und im Interesse der Grundbesitzer — dass genügend Arbeitskräfte vorhanden waren, die den Grundbesitz erst ertragfähig machten. Man hat auch darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung *adscripticius* für den Colonen auf den Zusammenhang mit der Steuer hindeutet. Am deutlichsten aber offenbart sich dieser in einer Constitution des Theodosius, Arcadius und Honorius,[29]) in der zunächst die *humana capitatio* für die Dioecesis Thraciarum aufgehoben wird; dann fährt die Constitution fort: *„et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis vagandi et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario iure teneantur* etc.“ Also: man könnte glauben, dass mit dem Erlasse der Capitatio die Freizügigkeit wiederhergestellt sei; dem soll aber nicht so sein. Dem Gesetzgeber wie dem Volke war der Zusammenhang zwischen der Festlegung der Colonen und der durch Diocletian [30]) erfolgten Einführung der Capitatio noch klar, die bewirkte, dass der Staat ein ganz bestimmtes finanzielles Interesse an der Erhaltung des Colonates hatte. Die Vermuthung, dass der radicale Reformator und Reglementierer Diocletian hier wie in so vielen Dingen den entscheidenden Schritt gethan hat, wird sich kaum abweisen lassen.

Aber noch eine weitere Spur scheint mir nach derselben Richtung zu weisen. Mommsen sagt [31]) meines Erachtens mit Recht: „das ganze Institut des Colonats beruht darauf, dass der Leibeigene“ — richtiger: der Hörige — „als freier Mann behandelt wird, um ihn zum Eintritt in das Heer fähig zu halten“, da der Sclave noch im vierten Jahr-

[28]) C. Just. XI 48, 2 pr.
[29]) C. Just. XI 52 l. un.
[30]) Lactant. c. 7. 23.
[31]) Hermes XXIV S. 242.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/archepigrmoeu1894/0145
gefördert durch die DFG